

# Designative Nachfolgeregelungen im Regnum Italiae (891-950)

Von

WOLFGANG GIESE

Mit der vorliegenden Abhandlung sollen meine bisherigen Untersuchungen zum Thema ‘Designative Nachfolgeregelungen’<sup>1</sup> unter dem selbst auferlegten Postulat des systematischen Weiterforschens um ein zusätzliches Kapitel ergänzt werden. Das Thema als solches erscheint mir bedeutungsvoll, weil es vordem unentdeckte Einsichten in den Wirkverbund König – Adel zu gewähren scheint und die lang gehegte Vorstellung von einem rechtsgestützten eigenmächtigen Vorgehen des Herrschers in der Nachfolgefrage ins Wanken zu bringen vermag, dazu

---

1) Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters, ZRG Germ. 92 (1975) S. 174-183; DERS., Designative Nachfolgeregelungen im Dogat von Venedig (778-1032), in: Region – Territorium – Europa, Festschrift für Ludwig Hammermayer, hg. von Wolf D. GRUNER / Markus VÖLKE (1998) S. 11-26; DERS., Designative Nachfolgeregelungen in germanischen Reichen der Völkerwanderungszeit, ZRG Germ. 117 (2000) S. 39-121; DERS., Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge in langobardischen Herzog- und Fürstentümern vom 7. bis ins 11. Jahrhundert. Mit einem Exkurs über Designationen und Mitherrschaften in den Herzogtümern Bayern, Schwaben und Lothringen (Anfang 8. Jahrhundert – 1040), ZRG Germ. 119 (2002) S. 44-77; DERS., Die designativen Nachfolgeregelungen der Karolinger 714-979, DA 84 (2008) S. 437-511. – Unter dem Begriff ‘Designative Nachfolgeregelung’ fasse ich sowohl die Bestimmung eines Nachfolgers für den regierenden Herrscher zu dessen Lebzeiten, die Anwartschaft in der Regel eines Sohnes auf die Position seines Vaters, wie auch die Erhebung eines solchen Sohnes zum Mitherrscher seines Vaters, letztlich mit dem Zweck, dadurch die Nachfolge bereits festzulegen. Die Regelung betrifft in erster Linie die Königsherrschaft, bleibt aber nicht auf sie beschränkt, insbesondere was das Kaisertum anbelangt.